

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Willebadessen
vom 10.11.2017**

2. Änderung vom 29.05.2026

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 28.05.2026 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Willebadessen beschlossen:

§ 4 Benutzungsgebühren

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 6,50 Euro. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesenen Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt. Des Weiteren wird für jede erste Person einer Bedarfsgemeinschaft eine monatliche Betriebskostenpauschale fällig. Die Betriebskostenpauschale setzt sich aus den Kosten für Gas, Wasser, Strom, Müllabfuhr, Hygieneartikel und Hausmeisterkosten zusammen. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft wird zusätzlich eine monatliche Betriebskostenpauschale in Höhe von 20 % der Betriebskostenpauschale fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 29.05.2026

gez.
Norbert Hofnagel
Bürgermeister